



08.11.2018

Antwort zur Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Sitzung des Rates am 08.11.2018

Sexistische Werbung in Kreuztal

Vorbemerkung:

Die Verwaltung arbeitet grundsätzlich unter Berücksichtigung geltender Rechtslagen und im Rahmen von gesetzlichen Zuständigkeiten. Im Rahmen ordnungsbehördlicher Maßnahmen gilt insbesondere die Prüfung, ob rechtswidriges Verhalten vorliegt und von daher ein Einschreiten zuständigkeitshalber geboten ist.

Vor diesem Hintergrund müssen auch jedwede Veröffentlichungen im Rahmen von Werbung betrachtet werden. Dabei sind subjektive moralische Beurteilungen nicht geeignet ein rechtmäßiges Verwaltungshandeln zu begründen, wenn es darüber hinaus keine gesetzlichen Grundlagen gibt. Vor diesem Hintergrund erfolgen nachstehende Antworten auf die Fragen.

Frage 1:

Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung darauf hinzuarbeiten, dass insbesondere diskriminierende und sexistische Außenwerbung, Fassadenwerbung sowie Prospektwerbung in der Stadt Kreuztal zukünftig unterbleibt?

Antwort:

Soweit Werbung rechtlich nicht zu beanstanden ist, gibt es solche Möglichkeiten nicht.

Frage 2:

Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung Methoden zu entwickeln, um gegen sexistische Werbung im Gebiet der Stadt Kreuztal anzugehen? Welche gesetzlichen und ordnungsbehördlichen Möglichkeiten bieten sich hier?

Antwort:

Gesetzliche und ordnungsbehördliche Möglichkeiten orientieren sich, wie bereits ausgeführt, an den bestehenden rechtlichen Grundlagen. Darüber hinausgehende Methoden zu entwickeln ist daher ausgeschlossen, weil entsprechende durchsetzbare Konsequenzen nicht möglich sind.

Frage 3:

Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung für eine Sensibilisierung in der Stadt Kreuztal zu sorgen sowie entsprechend ein klares und transparentes Beschwerdemanagement aufzubauen.

Antwort:

Für ein klares und transparentes Beschwerdemanagement fehlen die personellen Voraussetzungen. Darüber hinaus lässt sich nicht erkennen wie mit entsprechenden Beschwerden in diesem Kontext anschließend verfahren werden könnte.

Frage 4:

Welche Möglichkeiten bieten sich über neue Vertragsformulierungen für Verträge zwischen der Stadt Kreuztal und Werbenden ein Verbot sexistischer und diskriminierender Werbung zu implementieren?

Antwort:

Verträge zwischen der Stadt Kreuztal und Werbenden gibt es nicht.